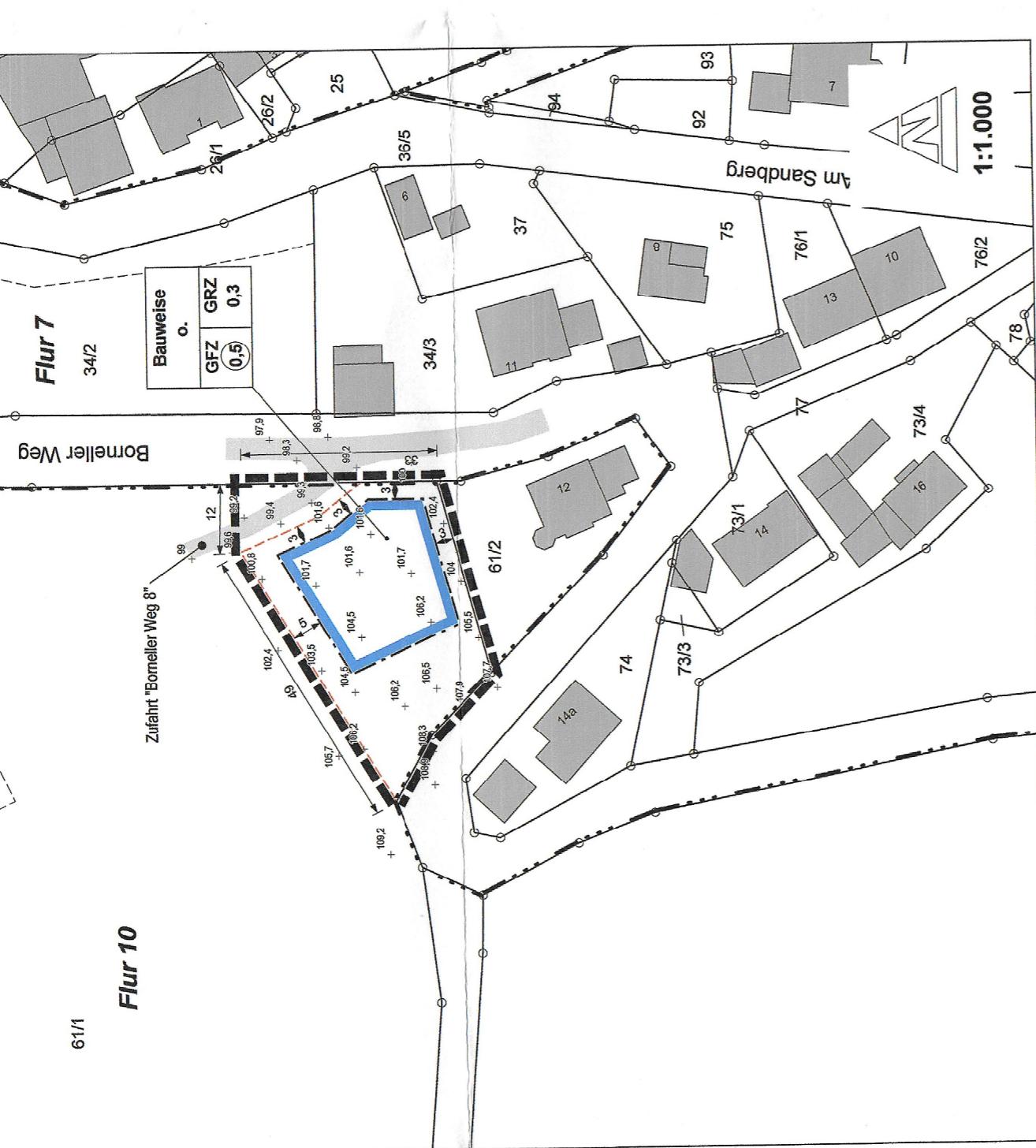


A. RECHTSGRUNDLAGEN
 BauGB - Baugesetzbuch
 BauNVO - Bauutzungsvorordnung
 PlanzV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Panzeichenverordnung
 HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz
 HSO - Hessische Bauordnung
 in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültigen Fassung.



§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird gemäß der obenstehenden Planzeichnung festgelegt, die Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung. Das Satzungsgebiet umfasst das Flurstück 90/1 (teilweise), in der Flur 10, Gemarkung Schwarzbach.

Die Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 1.380 m². Der Bereich der Ergänzungssatzung wird in den im Zusammenhang behauften Bereich des Ortsteils Schwarzbach einbezogen.

§ 2 Art und Maß der baulichen Nutzung - Zulässigkeit von Vorhaben

Die Bebauung im Satzungsgebiet muss sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB hinsichtlich ihrer Art und Maß der baulichen Nutzung, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB i.V.m. den Inhalten dieser Satzung.

§ 3 Bauliche Nutzung sowie Bauweise

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB werden für den Bereich der Ergänzungssatzung folgende Festsetzungen getroffen:

- (1) Die maximale Geschossflächenzahl beträgt 0,5 GRZ.
- (2) Die maximale Grundflächenzahl 0,3 GRZ, die Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist zulässig.
- (3) Es wird eine "Offene Bauweise" festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzte Baugrenze bestimmt. Die Baugrenze gilt auch für Stellplätze und Garagen.

§ 4 Baugrenzen, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

Die Baugrenze trifft keine Regelung zu Abstandsfächern, die Hessische Bauordnung ist diesbezüglich zu beachten.

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich / Gartengestaltung

Der Eingriff in den Naturhaushalt wurde nach der Verordnung über die Durchführung von Kompenstationmaßnahmen (KV 2018) ermittelt. Das ermittelte Biotopwertdient von ca. 14,260 Punkten wird in Abstimmung mit dem Landkreis Tuda durch die Verwendung von Flachenausgleichspunkten einer vorgezogenen anerkannten Maßnahme ausgeglichen. Der Nachweis erfolgt bis spätestens zum Satzungsschluss.

Flächenhafte Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schuttflächen sind unzulässig, dies gilt auch für das Einbauen von Folien und Vlies im Gartenbereich. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Zur Sicherung der Wanderung von Kleintieren über die Grundstücksgrenzen, ist bei Zäunen ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wurde nach der Verordnung über die Durchführung von Kompenstationmaßnahmen (KV 2018) ermittelt. Das ermittelte Biotopwertdient von ca. 14,260 Punkten wird in Abstimmung mit dem Landkreis Tuda durch die Verwendung von Flachenausgleichspunkten einer vorgezogenen anerkannten Maßnahme ausgeglichen. Der Nachweis erfolgt bis spätestens zum Satzungsschluss.

Flächenhafte Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schuttflächen sind unzulässig, dies gilt auch für das Einbauen von Folien und Vlies im Gartenbereich. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Zur Sicherung der Wanderung von Kleintieren über die Grundstücksgrenzen, ist bei Zäunen ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten.

5. Inkrafttreten der Ergänzungssatzung

Die Ergänzungssatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung am 11.03.2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird die Satzung zu jedemman Einsicht in der Gemeindevertretung überreicht und Baumit bereithalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hofbieber,
20. März 2023



M. Röder (Bürgermeister)

6. Bestätigung der Verfahrensvorschriften

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hofbieber,
20. März 2023

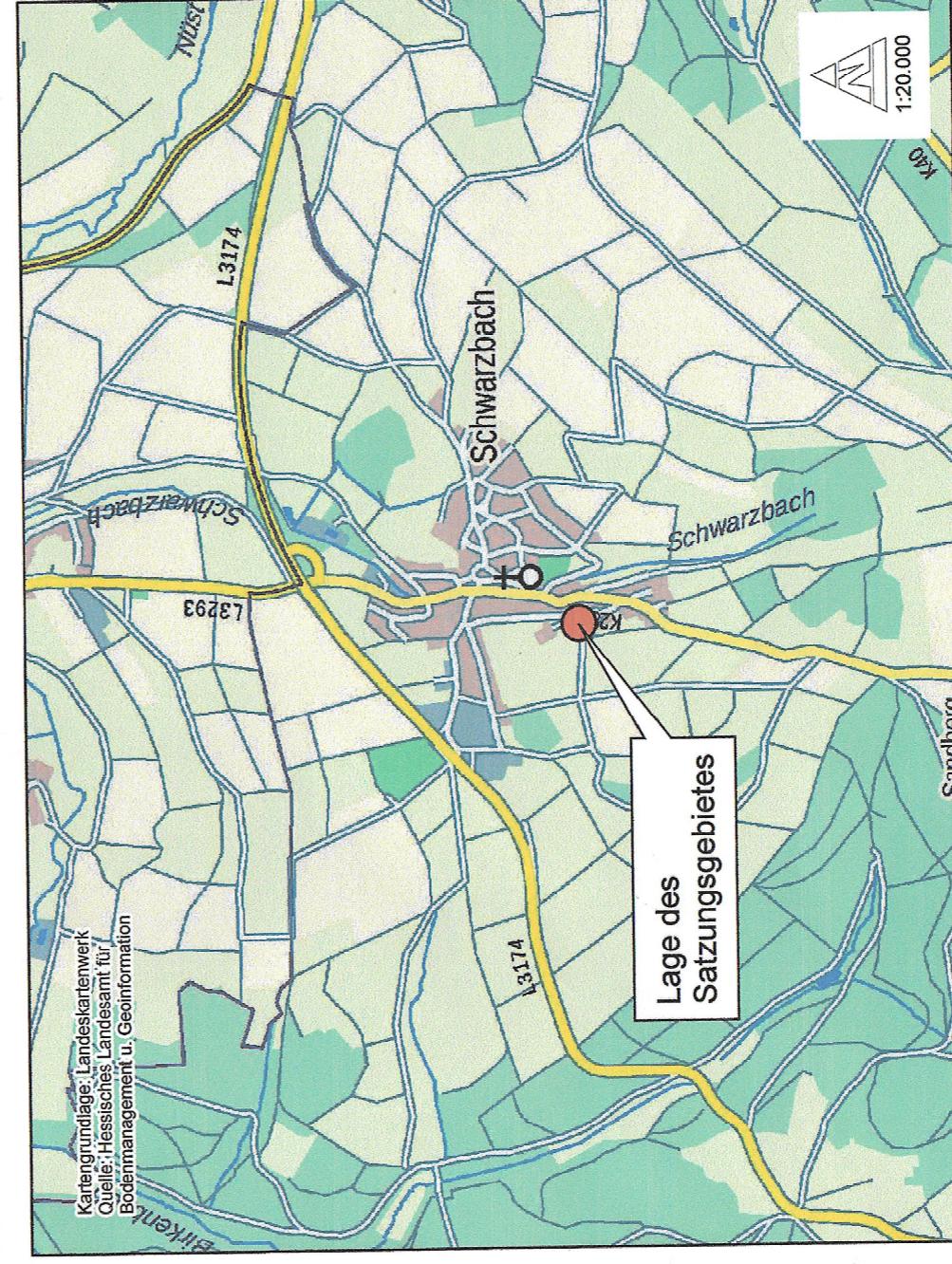


M. Röder (Bürgermeister)

ERGÄNZUNGSSATZUNG

"BORNELLER WEG 10"

ORTSTEIL SCHWARZBACH, GEMEINDE HOFBIEBER



GEMEINDE HOFBIEBER

SCHULWEG 5 - 36145 HOFBIEBER

TEL.: 06657 987-0
 FAX: 06657 987-39
www.hofbieber.de
 E-Mail: info@hofbieber.de

Maßstab:
1:1000

Planungsstand:
Satzung

Datum:
02.03.2023

Gezeichnet:
Hofmann

Bearbeitet:
Hofmann

PLANUNGSBÜRO HOFMANN
 Am Hirtenweg 4
 35410 Hungen-Rabenhausen
 Tel.: 06043 - 9840180
 Fax: 06043 - 9840181
 E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de



M. Röder (Bürgermeister)

Hofbieber,
16. März 2023

